

Antworten der Stadt Billerbeck auf den SPD-Fragenkatalog vom 30.03.2021

A. Themenbereich:

Unterbringung und Situation der von COVID-19 betroffenen Arbeitnehmer (Leiharbeit / Werksvertrag)

- 1. Wie geht es den an COVID 19 erkrankten Bewohnern (Leiharbeitern / Werksvertragsarbeitnehmer), sind alle gesundet oder ist jemand heute noch in ärztlicher Behandlung?*

Von den insgesamt 25 Bewohnern waren 21 an COVID-19 erkrankt. Drei Bewohner wurden vorübergehend stationär im Krankenhaus behandelt. Alle Bewohner sind ohne Fristverlängerung aus der Quarantäne entlassen worden und haben die Unterkunft verlassen.

- 2. Wie ist die Quarantäne verlaufen, war die Versorgung mit Lebensmitteln und den Dingen des täglichen Gebrauchs durchgängig gewährleistet?*

Von Beginn der Quarantäne am 14.03.202, bis zum Ablauf der Quarantäne, wurde die Versorgung komplett durch den Mieter des Objektes sichergestellt.

- 3. Wurden alle Bewohner aus der Quarantäne entlassen und wo halten sie sich heute auf?*

Ja. Nach Rücksprache mit der Firma sind alle Bewohner zurück nach Polen. (Osterurlaub)

- 4. Wurden weitere Leistungen und Dienstleistungen erbracht?*

Durch die Stadt Billerbeck wurden keine weiteren Leistungen und Dienstleistungen erbracht.

- 5. Wie wurden die hygienischen Anforderungen während der Quarantäne gesichert?*

Alle Besorgungen wurden durch den Mieter der Gewerbeimmobilie sichergestellt.

- 6. Sind Aufwendungen und Kosten entstanden (z. B. Sicherheitsdienst, Übersetzer, Sozialdienst, Verwaltungsmitarbeitende, etc.) und werden diese „in Rechnung gestellt“?*

Der Stadt Billerbeck sind für die nach dem Infektionsschutzgesetz vorgeschriebenen Überwachung der Quarantäneanordnung Kosten für den Wachdienst entstanden. Die Rechnung liegt noch nicht vor. Für den Fall, dass die Rechnung am Sitzungstag vorliegt werden die Daten entsprechend nachgereicht. Darüber hinaus wurden 127,5 Stunden von eigenen Mitarbeitern für die Überwachung geleistet. Verwaltungsseitig sind zusätzlich ca. 40 Stunden in diesem Sachverhalt angefallen.

Die entstandenen Kosten können nicht in Rechnung gestellt werden, da es sich um eine Pflichtaufgabe für die Verwaltung handelt.

- 7. Konnten die Infektionsketten vollständig nachvollzogen werden und hat es Folgeinfektionen weiterer Kontaktpersonen im privaten Umfeld oder an der Arbeitsstätte gegeben?*

Antwort durch das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld, Herrn Völker-Feldmann: Betroffen waren 25 Personen. Von diesen sind 21 positiv getestet worden. Das Ausbruchsgeschehen war nur auf die Unterkunft beschränkt, ein Übergreifen auf die Billerbecker Bevölkerung hat nicht stattgefunden. Die Infektionsketten konnten nachvollzogen werden.

*B. Themenbereich:
Nutzung des Bürogebäudes*

- 8. Seit wann wurde die Gewerbeimmobilie zum Wohnen genutzt und entsprach die Unterbringungssituation einer menschenwürdigen Unterbringung oder gab es Defizite?*

Zum ersten Teil der Frage liegen keine Erkenntnisse vor. Der Kreis Coesfeld hat die zur Verfügung stehenden Flächen und die nach Aktenlage sichtbare Ausstattung für geeignet gehalten, so dass die Menschen ihre Quarantäne an diesem Ort verbringen konnten.

- 9. Wie viele Personen waren wann untergebracht?*

Siehe Nr. 1

- 10. Haben Sie davon Kenntnis, dass in der Zeit bis zur Quarantäne weitere Personen in der Unterkunft untergebracht oder länger zu Besuch waren?*

Nein.

- 11. Wie verhalten sich Billerbecker Eigentümer und Immobilienagentur zu dem Vorgang bzw. gibt es Einlassungen hierzu und wenn ja, mit welchem Inhalt?*

Nein.

- 12. Wie sehen die Vertragskonditionen und das Vertragskonstrukt von den Eigentümern über die Immobilienagentur zum Subunternehmer, dem Maskenhersteller und den Bewohnern aus? Ist dies nach Ihrer Einschätzung marktkonform?*

Hierzu liegen keine Informationen vor. Dies fällt weder in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Billerbeck noch des Kreises Coesfeld.

13. Sind die baulichen Änderungen (Duschen, etc.) zwischenzeitlich zurückgebaut, um eine weitere Wohnnutzung zu verhindern?

Die Zuständigkeit liegt beim Kreis Coesfeld, Antwort durch Herrn Flinkert (Bauaufsicht): Im Rahmen eines Ortstermines erfolgte am 08.04.2021 eine der Kontrolle der Räumlichkeiten. Es wurde festgestellt, dass der wesentliche Teil des Inventars entfernt worden ist. Eine Wiederaufnahme der Wohnnutzung ist nicht ersichtlich. Es wurde nichts festgestellt, was eine erneute Wohnnutzung ermöglicht.

*C. Themenbereich:
Ermittlungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren*

14. Haben Sie oder der Landrat die Staatsanwaltschaft eingeschaltet? Wenn ja, gibt es erste Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft, also konkrete Anhaltspunkte auf strafrechtliche Vergehen oder Anfangsverdachte?

Der Kreis Coesfeld hat einen Strafantrag gestellt.

15. Welche Gesetze und Verordnungen wurden von Ihnen und dem Landrat auf mögliche Verstöße geprüft und zu welchen Ergebnissen ist man gekommen?

Bundsmeldegesetz seitens der Stadt Billerbeck.
Bauordnungsrecht durch den Kreis Coesfeld.

16. Haben Sie oder der Landrat Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet und nach welchen Rechtsnormen?

Der Kreis Coesfeld hat ein entsprechendes Verfahren eröffnet. Die Stadt Billerbeck hat die Meldescheine gem. § 29 u. 30 BMG angefordert.

17. Wurden Auflagen oder Untersagungen gegen die handelnden Personen ausgesprochen?

Der Kreis Coesfeld hat zum 04.04.2021 die Wohnnutzung in der Gewerbeimmobilie Friethöfer Kamp 5-7 untersagt.

*D. Themenbereich:
Handlungsoptionen der Verwaltung in Billerbeck*

18. Wie wurde der erste Hinweis auf die Wohnnutzung in den Abend- und Nachtstunden eingestuft und kontrolliert und was wurde in der Zeit vom 25. Februar bis zum 09. März konkret unternommen?

Die Stadt Billerbeck hat durch Ortstermin am 1. März 2021, um 17:30 Uhr das Objekt in Augenschein genommen. Das Grundstück war verschlossen und es haben sich keine Hinweise auf eine Wohnnutzung ergeben. Es waren keine Personen anwesend und auch keine Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen. Ferner wurden die Eigentümer und der Mieter ermittelt. Am 10. März 2021 wurde dem Geschäftsführer als Mieter mitgeteilt, dass die Wohnnutzung der Gewerbeimmobilie

rechtlich nicht zulässig ist. Ihm wurde mündlich, seitens der Stadt Billerbeck, eine Wochenfrist gesetzt, die Nutzung zum Wohnen einzustellen. Des Weiteren wurde ihm mitgeteilt, dass der Kreis Coesfeld als zuständige Bauordnungsbehörde informiert wird.

19. Wann erhielten Sie persönlich von Ihrer Verwaltung Kenntnis über die Situation im Friethöfer Kamp?

In der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses am 9. März 2021.

20. Wo gab es ggf. Kommunikationsdefizite in der Verwaltung und welche verwaltungsinternen Konsequenzen ziehen Sie in Erwägung?

Es gab keine Kommunikationsdefizite, die verwaltungsinterne Konsequenzen nach sich ziehen.

21. Sind alle Verwaltungsmitarbeitenden künftig zum Umgang mit Hinweisen sensibilisiert?

Ja, wie bereits in der Vergangenheit.

22. Halten Sie die personelle Ausstattung im Ordnungsamt für ausreichend?

Ja, Situationsbedingt wurde und wird das Ordnungsamt während der Pandemie durch weitere Mitarbeiter aus anderen Fachbereichen und unsere Auszubildenden unterstützt. Darüber hinaus wurde mit Beginn der Pandemie ein Krisenstab (SaE- Stab für ausergewöhnliche Ereignisse) eingesetzt.

*E. Themenbereich:
Beteiligung des Landrates und anderer Behörden*

23. Wann und durch wen wurde der Landrat von der illegalen Unterbringung informiert?

Per E Mail durch die Bürgermeisterin am 14. März 2021.

24. Wurden andere Behörden oder Stellen im Gesamtverfahren beteiligt und wie sind diese tätig?

Kreis Coesfeld (Gesundheitsamt; Bauordnungsamt)
Bezirksregierung Münster (Betrieblicher Arbeitsschutz)
Hauptzollamt Münster

25. Ist der Landrat, als Kommunalaufsicht, gegen die Stadt Billerbeck aufklärend, regelnd und / oder sanktionierend tätig geworden?

Die Stadt Billerbeck ist hinsichtlich der Fragestellungen des DGB und zur Sachverhaltsermittlung des Kreisbauordnungsamtes um einen Bericht gebeten worden.

F. Themenbereich:

Allgemeine Fragen zur Situation der Unterbringung von Leiharbeitnehmern.

26. Von wie vielen ungenehmigten Sammelunterkünften haben Sie in Billerbeck in den letzten fünf Jahren Kenntnis erhalten und was wurde jeweils veranlasst?

Von einer, im Bereich einer Legehennenhaltung. Die Zuständigkeit lag beim Kreis Coesfeld.

27. Wie viele Kontrollen von gemeldeten Sammelunterkünften hat es in Billerbeck in den letzten fünf Jahren gegeben und welche Erkenntnisse wurden jeweils gewonnen?

Im Zusammenhang mit der Unterbringung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fa. Westfleisch wurden im Frühjahr/Sommer 2020 vom Amt für Arbeitsschutz Kontrollen der Wohnungen durchgeführt. Beanstandungen haben sich nach Erkenntnissen der Stadt Billerbeck nicht ergeben.

28. Was wird von Ihnen und dem Landrat unternommen, um weitere Wiederholungsfälle der unrechtmäßigen Unterbringung (Werksarbeiter, Leiharbeiter, Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft und im Gartenbau) in Billerbeck und im Kreis Coesfeld zu verhindern?

Der Landrat prüft, ob eine Allgemeinverfügung zur Anzeige von solchen Unterbringungsmöglichkeiten im Kreis Coesfeld erlassen werden kann.

G. Themenbereich:

Vertraulichkeit von Informationen

29. Ist zwischenzeitlich geklärt, wer aus dem nichtöffentlichen Teil des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses vertrauliche Inhalte in welchem Umfang und an wen weitergegeben hat?

Wird in der nächsten Sitzung des Rates im nicht-öffentlichen Teil thematisiert.

30. Gegen welche Pflichten (Verpflichtung: „... das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde ...“) wurde verstoßen?

Ggfs. gegen die Verschwiegenheitspflicht gem. § 30 GO NRW.

31. Gab es eine Anhörung hierzu und mit welchem Inhalt erfolgte eine Einlassung?

Siehe Punkt 29.

32. Werden von der oder den Personen persönliche Konsequenzen mit Blick auf das Mandat oder die Funktion gezogen?

Hierüber liegen keine Kenntnisse vor.

33. Wie werden Sie hiermit als Vorsitzende des Rates umgehen bzw. welche Konsequenzen wird der Verstoß gegen die Vertraulichkeit haben?

Der Rat der Stadt Billerbeck hat die Entscheidungskompetenz.

